

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Michael Beltz
Fraktion Gießener Linke

Über Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Neidel
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306 1018
Telefax: 0641 306 1005
E-Mail: peter.neidel@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

IV- Ne/rl – ANF/0667/17

21.06.2017

Verkehrswidriges Parken im Bereich Stephanstraße 35/37 Ihre Anfrage gemäß § 30 GO vom 31.05.2017 (ANF/0667/2017)

Sehr geehrter Herr Beltz,

Ihre Anfrage beantworten wir wie folgt:

Frage:

„Wir beobachten in der Stephanstraße 35/37 bzw. vor der Goetheapotheke, dass die Fahrzeuge der Liefer-, Kurier- und Paketdienste in den seltensten Fällen auf einem Parkplatz abgestellt werden, sondern in der Regel verkehrswidrig dort anhalten, wo gerade Platz ist: auf Bürgersteigen, in Einfahrten, mitten auf der Straße, gegen die Fahrtrichtung und oft im absoluten Halteverbot. In den seltensten Fällen, wo es um schwere Lasten geht, handelt es sich um Be- oder Entladen, das ein kurzzeitiges Halten erlauben würde. In den meisten Fällen handelt es sich nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) um Parken, sobald der Fahrer das Fahrzeug verlässt.“

Wie gedenkt der Magistrat über das Ordnungsamt dahingehend zu wirken, widerrechtlich dort anhaltende Autos entsprechend der StVO daran zu hindern?“

Antwort:

Im Zeitraum vom 01.01.2017 – 19.06.2017 wurden in der Stephanstraße 114 Fahrzeuge durch die Ordnungspolizei verwarnt. Die Kontrollen finden nahezu täglich zu wechselnden Uhrzeiten statt. Die Ordnungspolizei wird auch weiterhin durch Kontrollen darauf hinwirken, eine Verbesserung der Verkehrssituation, wie auch in der gesamten Stadt, zu erreichen.

1. Zusatzfrage:

„Ist der Magistrat ebenfalls der Meinung, dass dort in der Zeit des Notdienstes der Apotheke besonderer Lärm die Nachtruhe der Anwohner stört?“

Antwort:

Das An- und Abfahren von Fahrzeugen stellt keine Lärmbelästigung im eigentlichen Sinne dar. Vielmehr handelt es sich dabei um einen alltäglichen Vorgang, der in der gesamten Stadt dauerhaft anzutreffen ist.

2. Zusatzfrage:

„Stimmen Sie mit uns darin überein, dass Autofahrer, die vor Einfahrten parken, gegen die StVO verstoßen („Das Parken ist unzulässig ... vor Grundstücksein- und -ausfahrten“)?“

Antwort:

Das Parken vor Einfahrten ist generell unzulässig, außer, es handelt sich um den Eigentümer des Grundstückes. Dieser darf sein Fahrzeug grundsätzlich dort abstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neidel
Stadtrat

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen